

Anhang I:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Folgende Anlagen des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470): Nummern 1.1, 1.5, 1.10 bis 1.14, 2.3, 2.4, 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4, 6, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer Anlagen nach Spalte 2 b) bb), 8.12, 8.14, 9.1 außer Spalte 2 b), 9.2 bis 9.8, 9.12 bis 9.35, 9.37, 10.1, 10.10 und 10.23. § 1 Abs. 5 dieser Verordnung ist insoweit nicht anwendbar.
- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600.000 m³/a (§§ 49, 50 LWG)
- öffentliche Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 1 LWG)
- öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 2 LWG)
- Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (§ 99 LWG)
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG)
- Deponien der Klassen II, III und IV (§ 2 Nr. 8, 9 und 10 DepV)

Anhang II:

1

Immissionsschutzrecht

Für die Bekanntgabe von Messstellen und die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) ist das LANUV zuständig.

10

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung

10.1

§§ 4, 6, 8a, 9, 15, 16

Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungsgenehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides, der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

10.2

§ 24

Anordnung zur Durchführung

1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 1. BImSchV soweit Anlagen

- a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
 - b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden
- zuständig: OrdB“

- 2. des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen
zuständig: BezReg
- 3. des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-
zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer
Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der
Anlage zuständige Behörde

10.3

§ 25 Abs. 1, 1a und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

10.4

§ 40 Abs. 1 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten

zuständig: BezReg

10.5

§ 42 Abs. 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

10.6

Fünfter Teil

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 44 bis 47

Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils ist die BezReg zuständig, soweit nicht
nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1

§ 44 Abs.1

Untersuchung der Luftqualität

zuständig: LANUV

10.6.2

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LANUV

10.6.3

§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: LANUV

10.7

Sechster Teil

Lärmminderungsplanung

§§ 47a bis 47f

Für den Vollzug des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gilt nicht. Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Abs. 2 BImSchG ist das LANUV.

10.8

§ 51a Absatz 2

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.9

§ 52 Abs. 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3) des Abschnitts 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.10

§ 52 Abs. 1 und 6

Überwachung der aufgrund § 38 Abs. 2 oder § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden; im Übrigen: OrdB

10.11

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der auf Grund des § 40 Abs. 3 und § 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB,
im Übrigen: OrdB

10.12

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

1. für Bundesfernstraßen

zuständig: das für Verkehr zuständige Ministerium

2. für sonstige Straßen

zuständig: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung

3. für Straßenbahn- und OBus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht

zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf

4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen

zuständig: BezReg

10.13

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6) des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg

11

Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz

11.1

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV- vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

11.1.1

§ 16 und § 17 Abs. 3

Entgegennahme der Jahresberichte

zuständig: LANUV

11.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV- vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung

11.2.1

§ 15a Abs. 2

Übermittlung des Berichts an das BMU

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.3

Verordnung über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV – vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung

11.3.1

§ 4 Abs. 1

Bewilligung von Ausnahmen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.4

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV – vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung

11.4.1

§ 7 Nr. 2

Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

zuständig: LANUV

11.5

Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV –in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung

11.5.1

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung

zuständig: LANUV

11.6

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

11.6.1

§ 6 Abs. 3 und 4

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.2

§ 10 Abs. 1 Nr. 2

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans
zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.3

§ 11 Abs. 1 Satz 4

Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Behörden
zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

11.6.4

§ 12 Abs. 1 Nr. 2

Entgegennahme der Benennung
zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.6.5

§ 14 Abs. 1

Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung
nach § 9 Abs. 6
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.6

§ 14 Abs. 2

Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den
Betriebsbereichen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.7

§ 19 Abs. 4 und 5

Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der
Empfehlungen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.7

**Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV - vom 20.
Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847) in der jeweils geltenden Fassung**

11.7.1

§ 19 Abs. 3

Übermittlung des Berichts und der Aufstellung der Zusammenfassung an das BMU
zuständig: LANUV

11.8

**Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17.
BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)
in der jeweils geltenden Fassung**

11.8.1

§ 4 Abs. 3 und 7

Weiterleitung von Ausnahmen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.9

Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV - vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung

11.9.1

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.10

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV - vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung

11.10.1

§ 11 Abs. 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg Düsseldorf

11.11

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV - vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3226) in der jeweils geltenden Fassung

11.11.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

11.11.2

§ 6 Abs. 3 Satz 1

Beantragung von Fristverlängerung beim BMU

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.11.3

§16

Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen

zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

11.12

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung

11.12.1

§ 8

Stellungnahme an das BMU

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.13

Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung, Abschnitt 3

Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der ZustVO ArbTG (SGV. NRW. 281) geregelt.

11.13.1

§ 7

Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.13.2

§ 8 Nr. 2

weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.14

Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen - 33. BImSchV - vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612) in der jeweils geltenden Fassung

11.14.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig.

11.15

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV - vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung

11.15.1

§ 1 Abs. 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen

zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde

12

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung.

12.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die für die Anlage zuständige Behörde zuständig
im Übrigen: OrdB

2

Wasserrecht

Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinaus zuständig für die Gewässerbenutzung und den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan

dies vorsieht und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 3 dieser Verordnung findet für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften keine Anwendung.

20

Gesetze des Bundes

20.1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung

20.1.1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen und Ableiten von Wasser

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden

Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.2

§ 3 Abs. 1 Nr. 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden

Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.3

§ 3 Abs. 1 Nr. 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer

bei Schmutz- und Mischabwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2.000 Einwohnern

zuständig: BezReg

20.1.4

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche

Wasserversorgung von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

20.1.5

§ 14 Abs. 3

Herstellen des Einvernehmens

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde ist

20.1.6

§ 15 Abs. 4

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen

nach § 5

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist

20.1.7

§ 18

Ausgleich von Rechten und Befugnissen
zuständig: BezReg

20.1.8

§ 19

Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg

20.1.9

§ 19h

Bauartzulassung

zuständig: LANUV

20.1.10

§ 25d

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.11

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbaus

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden

Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von

Gewässerausbauten an Gewässern 2. Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG NRW eine

standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-

pflichtigen Gewässerausbau (§ 31 Abs. 3 WHG)

zuständig: BezReg

20.1.12

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG)

und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG)

zuständig: BezReg

20.1.13

§ 31 Abs. 2 Satz 2

Planfeststellung, Plangenehmigung für Deich- und Dammbauten

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden

Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.14

§ 31b Abs. 4

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.15

§ 36a

Erlass von Veränderungssperren
zuständig: BezReg

20.2

**Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.
Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg Düsseldorf

20.3

**Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für
Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I
S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg

21

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils
geltenden Fassung**

21.1

§ 2 d Abs. 4

Zulassung von Einleitungen

zuständig: die nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde

21.2

§ 2e

Erstellung detaillierter Programme und Pläne zur Bewirtschaftung

zuständig: BezReg

21.3

§ 2f

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

zuständig: BezReg

21.4

§ 2g Abs. 5 und 6

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2d Abs. 1

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2e

zuständig: BezReg

21.5

§ 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.6

§ 11

Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes sowie Fristverlängerung

an Gewässern 2. Ordnung
zuständig: BezReg

21.7

§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden
Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.8

§ 15 Abs. 3 und 4

Festsetzung des Ausgleichs
zuständig: BezReg

21.9

§ 15 Abs. 5

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg

21.10

§ 16 Abs. 2

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle
zuständig: BezReg

21.11

§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung
zuständig: BezReg
sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen
mit der Bezirksregierung Arnsberg

21.12

§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Absatz 5, § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 4 i.V.m.
§ 15 Abs. 3 und 4

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquelleschutzgebietes,
Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten; Festsetzung des
Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten
zuständig: BezReg

21.13

§ 19 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, des Standes der für die Wasserwirtschaft
bedeutsamen Technik, Auskunftserteilung
zuständig: BezReg; LANUV

21.14

§ 19 Abs. 3

Entgegennahme von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Daten, Tatsachen und
Erkenntnissen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV; KrOrdB

21.15

§ 19a

Erhebung von Daten, Entgegennahme von Auskünften und Aufzeichnungen

zuständig: BezReg; KrOrdB

21.16

§ 26a

Entgegennahme der Anzeige des Rechtsnachfolgers

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

21.17

§ 29

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

zuständig: BezReg

21.18

§ 30

Entgegennahme der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewässerbenutzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre

21.19

§ 31

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens, Einvernehmenserteilung, Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistung, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Anordnung der Beseitigung, Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Stauanlage

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

21.20

§ 31a

Entgegennahme der Anzeige, eine Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.21

§ 32

Entgegennahme von Anzeigen in Notfällen

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.22

§ 33

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für einzelne Gebiete, Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern, Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren

zuständig: BezReg

21.23

§ 34

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden
Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern
und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)
zuständig: BezReg

21.24

§ 35 Abs. 2 i.V.m. § 34

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des
Verhaltens im Uferbereich

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden
Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern
und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)

zuständig: BezReg

21.25

§ 35 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3

Bestimmung des Anliegergebrauchs

zuständig: BezReg

21.26

§ 37 Abs. 3

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum
Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen

zuständig: BezReg

21.27

§ 39

Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs

zuständig: BezReg

21.28

§ 40

Ausschluss der Berechtigung zum Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen sowie zum
Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§
33 Abs. 3 LWG)

zuständig: BezReg

21.29

§ 41

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke, Entgegennahme der Anzeige der
Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte, Genehmigung der Staumarke
und Festpunkte beeinflussenden Handlungen

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2
und 3)

zuständig: BezReg

21.30

§ 43

Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)

zuständig: BezReg

21.31

§ 47 Abs. 2

Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen

bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

21.32

§ 49

Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage, Treffen von Regelungen

bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

21.33

§ 50 Abs. 1

Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen, Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse

bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

21.34

§ 52 Abs. 2 und 4

Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen, Entgegennahme des Abwasserkatasters und des Nachweises der Einhaltung des Standes der Technik

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.35

§ 53 Abs. 1a

Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Fristsetzung für die Durchführung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

zuständig: BezReg

21.36

§ 53 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5

Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber der Anlage, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen gewerblichen Betrieb

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.37

§ 53 Abs. 6

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme von Zusammenschlüssen von

Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG)

zuständig: BezReg

21.38

§ 53 Abs. 7

Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.39

§ 53b

Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts
zuständig: BezReg

21.40

§ 54 Abs. 1, 3 und 4

Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen, Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts, Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung
zuständig: BezReg

21.41

§ 58 Abs. 2 Satz 2

Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen
zuständig: LANUV

21.42

§ 60 Absatz 3

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.43

§ 60 Abs. 4

Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.44

§ 61 Abs. 1 und 3

Entgegennahme von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung, Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen, Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung, Vorlage des Prüfergebnisses, Unterrichtung über Mängelabstellung, Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist

21.45

§§ 64 bis 85

Vollzug der Aufgaben des Siebenten Teils Abwasserabgabe
zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf mit folgenden Ausnahmen:

21.45.1

Befreiung von der Abgabepflicht (§ 66 Abs. 1)
zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.2

Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (§ 66 Abs. 2)
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist;
Bezirksregierung Düsseldorf

21.45.3

Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen (§ 68 Satz 2)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.4

Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (§ 69 Abs. 1)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.5

Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen (§ 69 Abs. 4 Satz 1)

zuständig: BezReg

21.45.6

Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben (§ 69 Abs. 5)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.7

Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG (§ 70 Satz 1)

zuständig: BezReg

21.45.8

Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung (§ 74 Abs. 2)

zuständig: BezReg

21.45.9

Förderung von Maßnahmen (§ 83)

zuständig: BezReg

21.46

§ 89

Anhalten und Fristsetzung zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht

zuständig: die für den Gewässerausbau nach § 31 WHG zuständige Behörde

21.47

§ 90a Abs. 4

Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässerrandstreifen

bei Gewässern 1. Ordnung

zuständig: BezReg

21.48

§ 90a Abs. 5 und 6

Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Gewässerrandstreifen

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.49

§ 90b

Koordinierung der Gewässerunterhaltung

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.50

§ 95 Abs. 1 und 2

Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung, Anordnung der Ersatzvornahme

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.51

§ 96

Anordnung der Beseitigung, Streitentscheidung über Aufwandserstattung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.52

§ 98

Streitentscheidung über Unterhaltungsfragen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.53

§ 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden
Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.54

§ 103

Festsetzung des Vorteilsausgleichs
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden
Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.55

§ 104

Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der
Genehmigung

zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau zuständig ist

21.56

§ 105

Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen

zuständig: BezReg

21.57

§ 106 Abs. 4 i.V.m. §§ 41 und 42

Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken bei Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3
LWG), Entgegennahme von Anzeigen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

21.58

§ 106 Abs. 5

Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung,
Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung

zuständig: BezReg

21.59

§ 107 Abs. 1 i.V.m. §§ 103 und 104

Festsetzung des Vorteilsausgleichs, Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.60

§ 107 Abs. 2 i.V.m § 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.61

§ 108 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 96, § 108 Abs. 5

Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs, Streitentscheidung über Aufwandserstattung, Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung, Zulassung anderer Beitragsleistungen, Festsetzung des Beitrags

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.62

§ 109

Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.63

§ 111

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und über den Umfang der Unterhaltungspflicht, Festsetzung des Schadensersatzes
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.64

§ 111a

Befreiung von Verboten in der Deichschutzzone, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.65

§ 112

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, Darstellung in der Arbeitskarte, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs
zuständig: BezReg

21.66

§ 113

Erteilung von Befreiungen vom Verbot
bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.67

§ 114

Treffen von Regelungen in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten
bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.68

§ 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen

21.68.1

Gewässerbenutzung (§ 116 Abs. 1 Nr. 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

21.68.2

Indirekteinleitungen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1a)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist

21.68.3

Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist

21.68.4

Überschwemmungsgebiete (§ 116 Abs. 1 Nr. 4)

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.68.5

Talsperren und Rückhaltebecken (§ 116 Abs. 1 Nr. 5)

zuständig: BezReg

21.68.6

Deiche (§ 116 Abs. 1 Nr. 6)

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.69

§ 116 Abs. 1 Satz 2

Aufforderung zur Antragstellung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist

21.70

§ 118 Kostenauflegung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung zuständig ist

21.71

§ 119
Zusammenschluss von Pflichtigen
zuständig: BezReg

21.72

§ 120
Probeentnahmen und Untersuchungen, Festlegung von Fällen, in denen andere
Untersuchungsstellen tätig werden
zuständig: BezReg

21.73

§ 123
Anforderung von Hilfsmaßnahmen, Anforderung zu Schutzarbeiten und zur Bereitstellung
von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen, Streitentscheidung über die
Entschädigung
bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen
einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.74

§ 134
Festsetzung des zu erstattenden Betrags
zuständig: BezReg

21.75

§ 142
Verlangen einer Sicherheitsleistung
zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.76

§ 144
Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen
zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.77

§ 145
Streitentscheidung und Aussetzung
zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.78

§ 147
Entgegennahme von Antragsunterlagen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene
Erlaubnis zuständig ist

21.79

§ 157

Anlegung und Führung des Wasserbuchs

zuständig: BezReg

21.80

§ 166

Rücknahme oder Widerruf alter Rechte

zuständig: BezReg

21.81

§ 170

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

zuständig: BezReg

22

Verordnungen des Landes

22.1

Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SöwV Kan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist

22.2

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV) vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung

22.2.1

§ 5 Abs. 1

Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.3

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung

22.3.1

§ 11 Abs. 1 und 5

Anerkennung von Organisationen, Entgegennahme des Prüftagebuchs

zuständig: LANUV

22.4

Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal –SöwV-kom) vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung

22.4.1

§ 5 Abs. 3

Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung
zuständig: LANUV

3

Abfallrecht

Soweit die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung herzustellen.

Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften (Gliederungsnummer 3 der Übersicht in Teil B zum Verzeichnis) findet § 3 für Deponien der Klassen 0 und 1 im Sinne von § 2 Nr. 6 und 7 DepV keine Anwendung.

30

Gesetze des Bundes

30.1

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung

30.1.1

§ 16 Abs. 2 und 3

Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger
zuständig: BezReg

30.1.2

§§ 17 und 18

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

zuständig: BezReg / soweit Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit BezReg Arnsberg

30.1.3

§ 21

Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen
zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde

30.1.4

§ 27 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen

a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald
zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz

b) im Übrigen:

OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind: im Benehmen mit dem

Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis)

30.1.5

§ 38 Abs. 2

Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen

zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg

30.1.6

§ 39

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

30.1.7

§ 40

30.1.7.1

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen

30.1.7.1.1

soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: OrdB

30.1.7.1.2

soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

30.1.7.2

Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen

Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage des § 52

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.8

§ 52 Abs. 1

Zustimmung zu Überwachungsverträgen i. V. m. § 15 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.9

§ 52 Abs. 3

Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften i. V. m. § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.2

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) i.V.m. der

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. Nr. L 190 S. 1) über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK

30.2.1

§ 15 Abs. 2 AbfVerbrG

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt
zuständig: BezReg Düsseldorf

31

Verordnungen des Bundes

31.1

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW, gegenüber den KrOrdB die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Landschaftsbehörde (§ 8 Abs. 3 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung).

31.2

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung

31.2.1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung

31.3.1

§ 9 Abs. 2 Nr. 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.2

§ 14 Abs. 4 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.3

§ 15 Abs. 1 und 3

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 09. September 1996 (BAnz. S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung

31.4.1

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.2

§ 11 Abs. 1 und 2

Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.3

§ 12 Satz 2

Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung

31.5.1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises durch den Erzeuger/Einsammler

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.2

§ 6 Abs. 2 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ablaufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.3

§ 7 Abs. 4 Satz 1 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die Behörden des Entsorgers und Erzeugers

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.4

§ 9 Abs. 4

Entgegennahme von Ablichtungen der Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsammlern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.5

§ 11 Abs. 2 Satz 2

Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte
zuständig: BezReg

31.5.6

§ 11 Abs. 3

§ 13 Abs. 2 Satz 3

Entgegennahme der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3(blau) vom Entsorger
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.7

§ 11 Abs. 4

i.V.m. § 39 LAbfG

Überprüfung der Daten auf Plausibilität; Abgleich, Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behörden und im Fall der Sammelentsorgung an die für das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.8

§ 14

Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)
zuständig: BezReg

31.5.9

§ 19 Abs. 3 auch i.V.m. § 9 Abs. 3

Zusendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Erzeuger-Behörde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.10

§ 22 Abs. 2 Nr. 2

Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvorgängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Störung bei einem Nachweispflichtigen
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.11

§ 30 Abs. 2

Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.6

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils geltenden Fassung

Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen – einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des § 11 Nr.

17

zuständig: LANUV

31.7

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung

31.7.1

§ 6 Abs. 3 Satz 11, auch i.V.m. § 16 Abs. 2
Feststellung der Einrichtung eines Systems
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.7.2

§ 6 Abs. 4
Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 11
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.7.3

§ 7 Abs. 3
Verlangen der Vorlage der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.4

Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 10 und 11
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.5

Anhang I Nr. 3 Abs. 4 Satz 6 und 7
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.6

Anhang II Nr. 5 Abs. 2 und 3
Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts
zuständig: LANUV

31.8

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486) in der jeweils geltenden Fassung

31.8.1

§ 4 Abs. 3
Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems
zuständig: LANUV

31.8.2

§ 10 Abs. 1
Entgegennahme der Dokumentation eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller,
eines Vertreibers von Starterbatterien sowie eines Herstellers von in § 8 genannten Batterien
zuständig: LANUV

31.8.3

§ 10 Absatz 2

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: LANUV

31.9

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom

21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 5 (Untersagen einer erneuten Aufbringung) und § 11 Abs. 2 (Entgegennahme einer Mehrausfertigung des Lieferscheines) die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

Zuständige Forstbehörde i. S. d. Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW

31.10

Verordnung über den Versatz von Abfällen Untertage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: BezReg Arnsberg

31.11

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung

31.11.1

§ 9 Abs. 6 Satz 1

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

32

Gesetze des Landes

32.1

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

32.1.1

§ 4 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig:

Ermittlung im Einzelfall: BezReg

im Übrigen: LANUV

32.1.2

§ 4 Abs. 3

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i. S. von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen

zuständig: LANUV

32.1.3

§ 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden
zuständig: BezReg

32.1.4

§ 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden
zuständig: BezReg

32.1.5

§ 19 Abs. 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet
zuständig: BezReg

32.1.6

§ 20 Abs. 1

Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1
KrW-/AbfG
zuständig: BezReg

32.1.7

§ 22 Abs. 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche
zuständig: BezReg

32.1.8

§ 25 Abs. 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen
zuständig: LANUV

32.1.9

§ 42 a Abs. 1

Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen
wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der
Sachverständigen
zuständig: LANUV

32.1.10

§ 42 a Abs. 3

Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LAbfG
zuständig: LANUV

4

Gentechnikrecht

4.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie
europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig,
soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

4.2

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EGGenTDurchfG und für die
Überwachung unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht
nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.

40

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung

40.1

§ 9 Abs. 6, 1. Halbsatz

Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.2

§ 16 Abs. 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.3

§ 25 Abs. 1 bis 3

Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus

§ 25 Abs. 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung des LANUV

40.4

§ 28a Abs. 2 Nr. 2

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg

41

Verordnungen des Bundes

41.1

Gentechnik - Notfallverordnung – GenTNotfV – vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung

41.1.1

§ 3 Abs. 4

Unterrichtung der benannten Behörden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

5

Strahlenschutzvorsorgerecht

50

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgengesetz) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung

50.1

Für den Vollzug des StrVG ist das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

50.2

§ 3 Abs. 1

1. Ermittlung der Radioaktivität
zuständig: LBME (Betriebsstelle Eichamt Dortmund) für den Regierungsbezirk Arnsberg, CVUA OWL für den Regierungsbezirk Detmold, LAfA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LANUV für den Regierungsbezirk Köln, CVUA Münster für den Regierungsbezirk Münster
2. Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung von den unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen
zuständig: KrOrdB

50.3

§ 3 Abs. 2

Übermittlung von Daten

zuständig: die unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen

50.4

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination

zuständig: OrdB

50.5

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen

1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen und deren Ausgangsstoffen
zuständig: KrOrdB
2. von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen
zuständig:
 - a) bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg
 - b) bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittelleinzelhandel: KrOrdB

50.6

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln

zuständig:

1. bei landwirtschaftlichen Betrieben: KrOrdB
2. bei Herstellern, Großhandel und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: LANUV

50.7

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen

zuständig:

1. in gewerblichen Betrieben: BezReg
2. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg
3. in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK
4. im Übrigen: KrOrdB

50.8

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall
zuständig:

1. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg,
2. im Übrigen: die jeweils für den Vollzug des Abfallrechts zuständige
Umweltschutzbehörde

6

Bodenschutzrecht

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnsberg zuständig.

Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31.12.2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) erfasst worden sind.

Im Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet – mit Ausnahme der Nummern 60.2 und 61.2.1 - § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.

60

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung

60.1

§ 17 Abs. 1 Satz 2

Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis
zuständig: DLWK

60.2

§ 25

Festsetzung des Wertausgleichs
zuständig: BezReg

61

Verordnungen des Bundes

61.1

Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung

61.1.1

§ 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens
zuständig: DLWK

61.1.2

Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 sowie für gebietsbezogene Festsetzungen nach Anhang 2 Nr. 4
zuständig: LANUV

61.2

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung

61.2.1

§ 93 b Abs. 2

Ersuchen um Eintragung oder Löschung des Bodenschutzlastvermerks
zuständig: BezReg

62

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung

Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.

62.1

§§ 7, 8

Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat einschließlich Weitergabe der Daten i.S.v. § 4 Abs. 3, soweit Bergaufsicht beendet ist
zuständig: BezReg Arnsberg

62.2

§ 9 Abs. 1 Satz 2

Führen der übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Dateien und deren Veröffentlichung
zuständig: LANUV

62.3

§ 17 Abs. 3

Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 17 Landesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2005 (GV. NRW. S. 448)
zuständig: LANUV

7

Sonstiges Umweltrecht

70

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung

70.1

§ 19 Abs. 4

Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage

Zuständig: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde

71

Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem

Fachrecht zuständige Behörde

72

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz-UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. September 2002 (BGBl. I S. 3166) in der jeweils geltenden Fassung

72.1

§ 33 Abs. 2

Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register

zuständig: BezReg; Kr/Krf Stadt; Bezirksregierung Arnsberg, sofern am Standort

Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen

73

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – TEHG – vom 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung

73.1

§ 5 Abs. 3

Bekanntgabe und Bekanntmachung als sachverständige Stelle

zuständig: LANUV

73.2

§10 Abs. 4 Satz 3

Entgegennahme eines Abdrucks der Zuteilungsentscheidung

zuständig: LANUV

74

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung

74.1

Artikel 21b

Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel

21b Abs. 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen

zuständig: BezReg